

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Paderborn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit



Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hahn Rechtsanwälte PartG
mbB,
Marcusallee 38, 28359 Bremen,

gegen

die Tipico Co. Ltd., Tipico Tower, Vjal Portomaso, STJ 4011 St. Julians, Malta,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn
auf die mündliche Verhandlung vom 
durch 

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 47.374,37 € nebst Zinsen hieraus
in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem
 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Rückzahlungsansprüche in Verbindung mit vom Kläger getätigter Sportwetten.

Die Beklagte ist eine Gesellschaft mit Sitz in Malta. Sie bietet auf der Internetseite <https://www.tipico.com> Online-Sportwetten an. Diese sind für jedermann in Deutschland zugänglich. Die Internetseite wird in deutscher Sprache betrieben. Der Kundenservice ist auf deutschsprachige Spieler ausgelegt. Die Beklagte weist auf ihrer Internetseite auf bestehende Glücksspiellizenzen im Ausland hin. Sie verfügte über den gesamten streitgegenständlichen Zeitraum über eine maltesische Glücksspiellizenz. Über eine deutsche Erlaubnis (Konzession) für Online-Sportwetten verfügte sie erst mit Bescheid vom 09.10.2020.

Der Kläger wohnt in [REDACTED] und spielte in den Jahren [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] unter dem Benutzernamen [REDACTED] und der hinterlegten E-Mail-Adresse [REDACTED] auf der Plattform der Beklagten. Er zahlte vom [REDACTED] einen Betrag von insg. 100.868,53 € auf sein Spielerkonto bei der Beklagten ein und erhielt Auszahlungen in Höhe von insg. 53.494,16 €. Mit der Klage macht er die Differenz in Höhe von 47.374,37 € als Verlust geltend.

Der Kläger behauptet, ihm sei weder vor noch während seines Spiel-Zeitraums bekannt gewesen, dass die Beklagte für den Betrieb der Online-Sportwetten keine Erlaubnis in Deutschland gehabt habe.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte auf Erstattung der durch seine Spieltätigkeit erlittenen Verluste in Anspruch nehmen zu können. Das Landgericht Paderborn sei gem. Art. 17 Abs. 1 c) i.V.m. Art. 18 Abs. 1, 2. Alt. EuGVVO zuständig, da er die Einsätze als Verbraucher getätigt habe.

Gem. Art. 6 Abs. 1 Rom-I-VO sei deutsches Recht anwendbar. Danach habe er einen Anspruch auf Rückzahlung aus § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB. Der Spielvertrag sei wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 i.V.m. § 134 BGB nichtig, da das

Veranstalten öffentlicher Glücksspiele ohne Erlaubnis der zuständigen Landesbehörde nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 GlüStV 2012 grundsätzlich verboten gewesen sei. Folglich seien die wechselseitigen Zahlungen rechtsgrundlos erfolgt. Das Verbot von Online-Sportwetten sei verfassungs- und unionsrechtlich unbedenklich. Die Frage der materiellen Erlaubnisvoraussetzung stelle sich nicht, da die Beklagte nicht dargelegt habe, im streitgegenständlichen Zeitraum die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 und Abs. 5 GlüStV 2012 erfüllt zu haben. Sie habe sich nicht einmal an das Einzahlungslimit von 1.000,00 € pro Monat gehalten. Die Rückforderung sei weder nach § 817 S. 2 BGB noch nach § 762 Abs. 1 BGB ausgeschlossen; ein Verstoß gegen Treu und Glauben, § 242 BGB, liege nicht vor. Er habe sich der Illegalität nicht leichtfertig verschlossen; dies könne im Übrigen dahinstehen, da § 817 BGB entsprechend teleologisch zu reduzieren sei. Es könne auch dahinstehen, ob er nicht ohne jedes Risiko habe teilnehmen können, da die Rechtsfolge der Nichtigkeit beide Parteien treffe.

Weiterhin habe er einen Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012. Dieser sei ein Schutzgesetz im Sinne der Norm. Die Beklagte habe auch gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 verstoßen, da sie ohne Erlaubnis Online-Glücksspiele angeboten habe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 47.374,37 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, aufgrund der medialen Berichterstattung sowie des streitgegenständlichen Spielzeitraumes sei davon auszugehen, dass der Kläger von einer potentiellen Illegalität Kenntnis erlangt habe und das Angebot der Beklagten dennoch weiter in Anspruch genommen habe. Fernerhin sei der Kläger nicht aktivlegitimiert.

Die Beklagte ist der Ansicht, das angerufene Gericht sei nicht zuständig, da der Kläger nicht als Verbraucher gehandelt habe. Nach Art. 4 Abs. 1 EuGVVO hätte er an ihrem satzungsmäßigen Gesellschaftssitz in Malta klagen müssen. Ferner müsse er darlegen und beweisen, dass er Verbraucher sei; Art. 17 EuVVO setze wirksamen Vertrag voraus, der jedenfalls nach dem klägerischen Vortrag nicht vorliege.

Wegen der vereinbarten Rechtswahlklausel sei maltesisches Recht anwendbar, Art. 3 Abs. 1 Rom I-VO. Der Kläger habe keinen Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB. Der zwischen den Parteien bestehende Online-Spielvertrag sei auch vor Erhalt der deutschen Konzession nicht gem. § 134 BGB nichtig gewesen, wenn der Kläger von der glücksspielrechtlichen Zulässigkeit ausgegangen sei. Fernerhin stelle die Inanspruchnahme des Angebots durch den Kläger nach Kenntnis einer potentiellen Illegalität eine Bestätigung eines nichtigen Rechtsgeschäfts nach § 141 Abs. 2 BGB dar mit der Folge, dass die Parteien verpflichtet seien, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn der Vertrag von Anfang an gültig gewesen wäre. Es reiche bereits aus, wenn der Kläger Zweifel an der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts habe. Es liege auch kein Verstoß gegen § 134 BGB für den Zeitraum vor Konzessionserteilung vor, da der Erlaubnisvorbehalt des § 4 Abs. 1 GlüStV 2012 unwirksam gewesen sei. Sie unterscheide sich wesentlich von anderen Anbietern, da ihr der Anspruch, eine Konzession zu erhalten, gerichtlich zugesprochen worden sei. Das Fehlen der Konzession habe ihr wegen Nichtvollzug des Glücksspielverbots und der Duldung von Verstößen durch die Glücksspielaufsicht jedenfalls seit GlüStV 2012 nicht entgegengehalten werden können. Sie habe auch nicht gegen die Lizenzierungsmängel, insb. gegen die Limit-Vorschrift des § 4 Abs. 5 Ziff. 2 GlüStV 2012 vor Konzessionserteilung verstoßen; im Übrigen knüpfe die Vorschrift an die erteilte Erlaubnis an, sie habe keine solche Erlaubnis erhalten. Ferner sehe die Norm durchaus Abweichungen im Limit vor. Es liege auch kein Verstoß gegen § 284 StGB vor. Im Übrigen liefe ein Verstoß gegen § 134 der Glücksspielregulierung zuwider. Jedenfalls liege auch kein für § 134 BGB erforderlicher beidseitiger Verstoß gegen ein Verbotsgesetz vor.

Darüber hinaus seien Bereicherungsansprüche nach § 817 S. 2 ausgeschlossen, da die Spieler durch bedingt vorsätzliche Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel mit der Leistung der Spieleinsätze ebenfalls gegen ein gesetzliches Verbot verstießen (§ 285 StGB). Zudem sei der Anspruch gem. § 762 Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

Mangels unerlaubter Handlung habe der Kläger auch keinen Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 sei kein Schutzgesetz. Der Kläger habe keinen Schaden, da er freiwillig geleistet habe; es

liege auch kein Schutzzweckzusammenhang vor. Mangels vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung bestehe auch kein Anspruch aus § 826 BGB. Die Rückforderung verstoße gegen § 242 BGB, da eine erfolgreiche Klage dem Kläger ein risikoloses Spiel ermögliche, was die Zufallsbasiertheit des Spiels aushebelte. Der Vertrag sei ein Vertrag gem. §§ 762 ff. BGB; insb. die Unterhaltungskomponente werde von Kläger nicht berücksichtigt. Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Der Kläger hat am [REDACTED] Klage erhoben. Die Verteidigungsanzeige der Beklagten ging am [REDACTED] ein.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

1.

Die Klage ist zulässig. Die Kammer ist international zuständig. Verlangt ein Verbraucher mit Wohnsitz in Deutschland Wetteinsätze zurück, die er bei Online-Glücksspielen eines gewerblichen Anbieters mit Sitz im europäischen Ausland verloren hat, sind für die Klage gem. Art. 18 I EuGVVO die deutschen Gerichte international zuständig (OLG Hamm Ur. v. 21.03.2023 – I 21 U 116/21 –, juris Rn. 19).

a)

Als Verbraucher ist jede natürliche Person anzusehen, die Verträge zur Deckung ihres privaten Eigenbedarfs schließt, sofern diese nicht ihrer gegenwärtigen oder zukünftigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Verbraucher ist daher auch die Person, die einen Vertrag über die Teilnahme am Online-Poker-Spiel mit dem Ziel abschließt, daraus erhebliche Gewinne zu erwirtschaften.

So liegen die Dinge hier. Der Kläger ist Verbraucher, da er während des streitgegenständlichen Zeitraums einer in Vollzeit ausgeübten Erwerbstätigkeit als

██████████ nachging. Diese steht mit der Teilnahme an Online-Sportwetten nicht in Zusammenhang. Davon konnte sich die Kammer im Rahmen der persönlichen Anhörung des Klägers überzeugen. Eine unternehmerische oder gewerbliche Tätigkeit ist weder konkret vorgetragen noch aus den Umständen ersichtlich.

b)

Die Beklagte richtet ihre Tätigkeit auch auf Deutschland aus. Ihre Online-Sportwettenangebote waren in deutscher Sprache verfügbar. Wird dem Verbraucher auf der Website die Verwendung einer anderen als derjenigen Sprache ermöglicht, die in dem Mitgliedstaat des Gewerbetreibenden üblicherweise verwendet wird, kann dies einen Anhaltspunkt dafür darstellen, dass die Tätigkeit des Gewerbetreibenden auf andere Mitgliedstaaten ausgerichtet ist. Ein Verbrauchervertrag unterliegt dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf diesen Staat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt, Art. 6 I lit b) Rom-I-VO (OLG Hamm Ur. v. 21.03.2023 – I 21 U 116/21 –, juris Rn. 22).

2.

Für die Entscheidung des Rechtsstreits ist es im Ergebnis unerheblich, ob der Kläger ggf. seine Aktivlegitimation durch den behaupteten Abschluss eines Prozessfinanzierungsvertrages disponiert hat. Der diesbezügliche Vortrag der Beklagten ist für sich genommen allein als Vortrag „ins Blaue hinein“ getätigt. Konkrete Anhaltspunkte sind nicht ersichtlich. Etwaige, eine vertiefte Prüfung evozierende Indizien liegen nicht vor.

Festzuhalten ist, dass der Kläger die Klageforderung auch dann im eigenen Namen geltend machen könnte, wenn er seine streitgegenständlichen Ansprüche im Rahmen eines Prozessfinanzierungsvertrags zur Sicherung abgetreten hätte (vgl. OLG Hamm Ur. v. 21.03.2023 – I 21 U 116/21 –, juris Rn. 23). Bei der Sicherungszession können nämlich die Voraussetzungen für eine gewillkürte Prozesstandschaft vorliegen. Das dafür erforderliche schutzwürdige Eigeninteresse des Klägers und des Rechtsinhabers liegen bei einer Sicherungszession grundsätzlich vor (BGH NJW 2022, 1959, 1961).

II.

Die Klage ist begründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch rechtlich zu.

1.

Auf den vorliegenden Fall ist deutsches Recht anzuwenden, Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO. Danach ist bei Verträgen, die ein Verbraucher mit einem Unternehmer geschlossen hat, das Recht des Staates anzuwenden, in welchem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in dem Staat ausübt, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder eine solche Tätigkeit auf irgendeine Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. So liegen die Dinge hier. Das hiernach anzuwendende deutsche Recht ist insbesondere maßgebend für die Beurteilung der Wirksamkeit des Vertrags sowie etwaige Folgen der Nichtigkeit des Vertrags (vgl. Art. 12 Abs. 1 a und 1 e Rom I-VO) einschließlich der bereicherungsrechtlichen Folgen (vgl. Art. 10 Abs. 1 Rom II-VO).

2.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung von 47.374,37 € aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB. Danach ist derjenige, der durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, zur Herausgabe verpflichtet.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

a)

Die vom Kläger an die Beklagte geleisteten Zahlungen als solche sind schriftlich dokumentiert und unstrittig. Die Beklagte hat dadurch entsprechende Forderungen gegen den Kläger erlangt.

b)

Die zwischen den Parteien über die Teilnahme des Klägers an den Online-Glücksspielen geschlossenen Verträge stellen keinen Rechtsgrund für die geleisteten Zahlungen und das Behalten der erlangten Gutschriften dar, da sie wegen eines Verstoßes gegen das in § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 konstituierte Internetverbot nichtig sind, § 134 BGB.

Das vom Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum vom [REDACTED] angenommene Angebot der Beklagten über Online-Sportwetten verstieß gegen ein gesetzliches Verbot i.S.v. § 134 BGB. Unter den Gesetzesbegriff des § 134 BGB fallen nicht nur Gesetze im formellen Sinne. Als Gesetz gilt auch ein ordnungsgemäß ratifizierter und verkündeter Staatsvertrag (Grüneberg/Ellenberger, BGB, 82. Aufl., § 134 Rn. 2). Indem die Beklagte die Online-Sportwetten angeboten hat, verstieß sie gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012. Danach war das Veranstellen und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten. Sportwetten fallen nach § 1 Abs. 1 GlüStV 2012 auch unter Glücksspiele. Ein öffentliches Glücksspiel liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt, § 3 Abs. 2 GlüStV 2012 (OLG Dresden Endurteil v. 31.05.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231).

Für Sportwetten war eine Befreiung von dem Verbot nach § 4 Abs. 5, § 10 a GlüStV 2012 möglich. Dazu bedurfte es jedoch einer zu erteilenden Erlaubnis (Konzession), §§ 4a bis 4c GlüStV 2012. Zwischen den Parteien steht nicht in Streit, dass die Beklagte im streitgegenständlichen Zeitraum keine Erlaubnis zur Veranstaltung von Glücksspiel für das Land Nordrhein-Westfalen innehatte. Auf eine ihr für diesen Zeitraum von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilte Erlaubnis kann sie sich nicht berufen. Nach dem Unionsrecht besteht gerade keine Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung der von verschiedenen Mitgliedstaaten erteilten Erlaubnisse (EuGH Urt. v. 08.09.2010 – C-316/07 –, juris Rn. 112).

Eine Befreiung von diesem Verbot kann die Beklagte auch nicht daraus herleiten, dass sie sich an dem damaligen Konzessionsverfahren beteiligt und alle Konzessionserteilungsvoraussetzungen nachgewiesen hat. Das Veranstellen von Online-Sportwetten setzte nach dem maßgeblichen GlüStV 2012 zwingend die Erteilung einer Konzession durch die zuständige Verwaltungsbehörde voraus. Solange diese nicht erteilt war, bestand das grundsätzliche Verbot fort. Das bloße Recht auf die (künftige) Erteilung einer Konzession macht im Verhältnis zum Spielteilnehmer aus dem verbotenen kein erlaubtes Online-Wettspiel. Es ist nicht Sache der Zivilgerichte, die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsverfahrens zu überprüfen (vgl. OLG Dresden Endurteil v. 31.05.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231, Rn. 29 mwN).

Etwas anderes könnte allenfalls gelten, wenn das in § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 enthaltene Verbot mit Erlaubnisvorbehalt und die verwaltungsrechtlichen Anforderungen zur Konzessionserteilung gegen übergeordnetes Unionsrecht verstoßen hätten. So liegen die Dinge jedoch nicht. Die mit dem Verbot verbundene Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit von Glücksspielanbietern, die – wie die Beklagte – ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und ihre Dienstleistungen im Bundesgebiet erbringen wollen (Art. 56 AEUV), ist gerechtfertigt, da die Beschränkung auch im unionsrechtlichen Sinne verhältnismäßig und geeignet ist, zur Erreichung der mit ihr verfolgten Gemeinwohlzwecke in systematischer und kohärenter Weise beizutragen (BVerwG Urt. v. 26.10.2017 – 8 C 18/16 –). Den vom Bundesverwaltungsgericht ausführlich dargelegten Gründen schließt sich das Gericht an. Im Übrigen gehen auch der Bundesgerichtshof (Urt. v. 22.07.2021 – I ZR 194/20 –, juris Rn. 45) und die obergerichtliche Rechtsprechung unter Bezugnahme auf das zuvor genannte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts davon aus, dass § 4 Abs. 1 und 4 GlüStV 2012 unionsrechtskonform sind (vgl. OLG Dresden Endurteil v. 31.05.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231, Rn. 31 mwN). Soweit die Kammer in anderer Besetzung angenommen hat, dass das Angebot eines Online-Sportwetten-Anbieters, der die Anforderungen an die von ihm beantragte, aber (noch) nicht erteilte Konzession erfüllte, als Folge eines intransparent durchgeführten Konzessionsverfahrens nicht verboten ist (LG Paderborn, Urt. v. 28.10.2022 – 3 O 76/22; so auch OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 19.01.2023 – 8 U 102/22 –) hält sie daran nicht mehr fest.

Das bloße Vorliegen eventueller Verfahrensverstöße im Konzessionserteilungsverfahren, unabhängig davon, ob sie bei Eingehung des konkreten Wettvertrags von einem Verwaltungsgericht bereits festgestellt worden sind oder nicht, vermögen das – rechtmäßige – Verbotsgesetz nicht zu unterlaufen. Dieses begründet auch keinen Verstoß gegen den Grundsatz der „Einheitlichkeit der Rechtsordnung“, sondern allenfalls eine Verletzung des Rechts des Anbieters auf eine Befreiung von dem Verbot (vgl. OLG Dresden Endurteil v. 31.05.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231, Rn. 33).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den unionsrechtlich gebotenen Einschränkungen repressiver Maßnahmen der Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen das Unionsrecht. Danach darf ein Mitgliedstaat wegen einer nicht erfüllten Verwaltungsformalität keine strafrechtlichen Sanktionen verhängen, wenn er die

Erfüllung dieser Formalität unter Verstoß gegen das Unionsrecht abgelehnt oder vereitelt hat (EuGH Urt. v. 04.02.2016 – C 336/14 –, juris Rn. 63). Daraus folgt aber nicht, dass die Verbotsnorm keinerlei Wirkung entfaltet oder der Mitgliedstaat – über den Verzicht auf Sanktionen hinaus – verpflichtet wäre, die in Rede stehende Tätigkeit im Bereich des Glücksspielmarkts zu genehmigen (a.A. OLG Frankfurt/Main im Beschl. v. 19.01.2023 – 8 U 102/22). Das bloße Absehen von einem repressiven Einschreiten gegen ein (möglicherweise) rechtswidriges Verhalten kann mit einer behördlichen Genehmigung, die eine Legalisierungswirkung für die von ihr erlaubte Tätigkeit entfaltet, nicht gleichgesetzt werden. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs fordert das Unionsrecht eine derartige Gleichsetzung auch nicht. Der Mitgliedstaat ist lediglich gehalten, Entscheidungen über auf eine Genehmigung gerichtete Anträge auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien zu treffen. Einen bestimmten Inhalt dieser Entscheidungen gibt das Unionsrecht nicht vor (BVerwG Beschl. v. 07.11.2018 – 8 B 29/18 –, juris Rn. 14; OLG Dresden Endurteil v. 31.05.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231, Rn. 34).

3.

Der Verstoß gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 führt zur Nichtigkeit der mit dem Kläger geschlossenen Wettverträge. Die Frage, ob der Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts führt, ist, wenn eine ausdrückliche Rechtsfolgenregelung fehlt, nach dem Zweck des Verbotsgesetzes zu beantworten. Der Verstoß gegen ein Verbotsgesetz hat dabei die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts in der Regel nur dann zur Folge, wenn sich das Verbot gegen beide Seiten richtet. In besonderen Fällen kann sich die Nichtigkeit allerdings auch aus einem einseitigen Verstoß ergeben. Das ist dann der Fall, wenn der Zweck des Verbotsgesetzes anders nicht zu erreichen ist und die rechtsgeschäftlich getroffene Regelung nicht hingenommen werden kann. Eine solche Ausnahme liegt etwa vor, wenn der angestrebte Schutz des Vertragspartners die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts erfordert oder wenn der Erfüllungsanspruch auf eine unerlaubte Tätigkeit gerichtet ist. Reicht es dagegen aus, dem gesetzlichen Verbot durch verwaltungs- bzw. strafrechtliche Maßnahmen Nachdruck zu verleihen, so hat die zivilrechtliche Sanktion der Nichtigkeit daneben keinen Platz (BGH Beschl. v. 13.09.2022 – XI ZR 515/21 – juris Rn. 11; OLG Dresden Endurteil v. 31.05.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231, Rn. 37).

Auf dieser Grundlage führt der Verstoß gegen das Verbot nach § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 zur Nichtigkeit der eingegangenen Wettverträge. Dass sich die Verbotsnorm des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 nur an die Beklagte und nicht an den Kläger richtete, steht der Nichtigkeit nach § 134 BGB nicht entgegen. Sofern ein gesetzliches Verbot nur eine Vertragspartei betrifft, führt ein Verstoß in der Regel nicht zur Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts. Etwas anderes gilt dann, wenn es mit dem Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes unvereinbar wäre, die durch das Rechtsgeschäft getroffene rechtliche Regelung hinzunehmen und bestehen zu lassen, und hieraus die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gefolgert werden muss (BGH Ur. v. 12.05.2011 – III ZR 107/10 –, juris Rn 12). So liegen die Dinge hier. Der Gesetzeszweck fordert die Nichtigkeitsfolge, da es dem Sinn und Zweck des GlüStV, insbesondere der Bekämpfung der Spielsucht, dem Spieler- und Jugendschutz sowie dem Ziel, das Glücksspielangebot in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, zuwiderliefe, dass Online-Sportwetten trotz des Verbots als wirksam angesehen würden (vgl. OLG Köln Ur. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22 –, juris Rn. 54). Die Spieler sollen vor Manipulation, Folgekriminalität und Gesundheitsgefahren geschützt werden.

Vor diesem Hintergrund schließt sich die Kammer der obergerichtlichen Rechtsprechung zur Nichtigkeit von online abgeschlossenen Verträgen, insbesondere der Entscheidung des OLG Hamm (Ur. v. 21.03.2023 – I 21 U 116/21 –, juris), an. Zwar lagen der Entscheidung keine Online-Sportwetten zugrunde, diese haben im Vergleich zu anderen Glücksspielen indes keine Sonderstellung inne, die hinsichtlich der Folgen eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 zu einer anderen Bewertung führen müsste. Die zuvor genannten Gründe für das gesetzliche Verbot gelten auch in Bezug auf Online-Sportwetten (OLG Dresden Endurteil v. 31.05.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231, Rn. 40). Die vom GlüStV 2012 bezweckte Schutzwürdigkeit der Spieler ist auch nicht dadurch entfallen, dass sich der Kläger einem zulassungsreifen Anbieter gegenüber sah. Die Frage, ob der Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot zur Nichtigkeit des einzelnen Rechtsgeschäfts führt, ist allein nach der Maßgabe des Gesetzes zu beantworten. Nur soweit dieses eine Differenzierung zulässt, kann auch die aus dem Verbotsverstoß abzuleitende Rechtsfolge divergieren. Nach dem GlüStV 2012 sind aber sämtliche ohne die erforderliche Konzession veranstaltete Online-Sportwetten, verboten. Ausnahmen etwa für den Fall, dass ein Anspruch auf eine Konzession besteht, diese bereits beantragt und unberechtigt (noch) nicht erteilt worden ist, sieht der GlüStV 2012 nicht vor.

Die Nichtigkeitsfolge des § 134 BGB ist unabhängig davon, ob die zuständigen deutschen Behörden das – verbotene – Sportwettenangebot der Beklagten „geduldet“ haben. Der zivilrechtliche Schutz für private Personen und die verwaltungsbehördliche Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Verhaltenspflichten stehen grundsätzlich unabhängig nebeneinander. Die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche hängt nicht davon ab, ob Verwaltungsbehörden öffentlich-rechtliche Verhaltenspflichten durchsetzen. Die Beklagte kann sich daher gegenüber dem Kläger nicht darauf berufen, die zuständige Verwaltungsbehörde sei gegen den von ihr begangenen Gesetzesverstoß nicht vorgegangen, sondern habe ihn geduldet. Von einem „rechtlichen Schwebezustand“, der der Nichtigkeitsfolge entgegenstehe, kann ebenfalls nicht ausgegangen werden. Von einem Schwebezustand kann zwar insofern gesprochen werden, als die Beklagte und andere Wettanbieter, die über keine bundesweite Erlaubnis zur Veranstaltung von Online-Sportwetten verfügten, diese trotzdem sanktionslos betreiben konnten. Ein schutzwürdiges Vertrauen der Wettanbieter in den zivilrechtlichen Bestand der geschlossenen Verträge wurde dadurch nicht geschaffen (OLG Dresden, Endurteil v. 31.05.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231, Rn. 44).

4.

Der Kondiktionsausschluss des § 817 S. 2 BGB steht dem klägerischen Anspruch nicht entgegen. Danach ist die Rückforderung einer rechtsgrundlosen Leistung ausgeschlossen, wenn der Leistende gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen hat. Die Vorschrift dient generalpräventiven Zwecken. Der Gesetzgeber setzt für gesetzes-/sittenwidrige Leistungen einen ungünstigen ökonomischen Anreiz. Derjenige, der sich an gesetzes- oder sittenwidrigen Transaktionen beteiligt, muss danach wissen, dass seine Leistung selbst dann verloren ist, wenn im Rahmen der Transaktionen Störungen auftreten (MüKoBGB/Schwab, § 817 Rn. 10).

Dabei ist es Sache des Bereicherungsschuldners, der sich auf die Konditionssperre des § 817 S. 2 BGB beruft, – hier der Beklagten – die Voraussetzungen der rechtshindernden Einwendung darzulegen und ggf. zu beweisen, mithin einen bewussten Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot nachzuweisen (MüKoBGB/Schwab, § 817 Rn. 89; BeckOK BGB/Wendehorst BGB § 817 Rn. 26).

Der Kläger als Leistender hatte bei seinen Wetteinsätze weder Kenntnis von der Illegalität der durch die Beklagte angebotenen Online-Sportwetten noch verschloss er sich dieser Einsicht derart leichtfertig, dass sein Verhalten als bewusst außerhalb der Rechtsordnung zu würdigen wäre. Zu diesem Ergebnis gelangt die Kammer aufgrund der freien Würdigung der im Rahmen der persönlichen Anhörung vom Kläger gemachten Angaben. Die Beklagte hat keine stichhaltigen, konkreten Gegendarstellungen erbracht. Diese mussten sich der Kammer auch sonst nicht aufdrängen.

a)

§ 817 S. 2 BGB setzt einen vorsätzlichen Verstoß des Leistenden gegen ein gesetzliches Verbot voraus. Dem steht es in der Regel gleich, wenn er sich der Einsicht in die Verbotswidrigkeit seines Handelns leichtfertig verschlossen hat (BGH Ur. v.02.12.2021 – IX ZR 111/20 –, juris Rn. 31). Wer vor den Folgen seines Tuns oder vor dessen Bewertung geradezu die Augen verschließt, muss es sich gefallen lassen, wie ein bewusst Handelnder behandelt zu werden (vgl. BGH Ur. v. 02.12.1982 – III ZR 90/81 –, juris Rn. 38 mwN). Erforderlich ist insoweit nur ein bewusster oder zumindest leichtfertiger Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot, nicht aber das Bewusstsein der Vertragsnichtigkeit oder ein leichtfertiges Sich-Verschließen vor der Erkenntnis dieser Rechtsfolge des Verstoßes (BGH Ur. v. 10.01.2019 – IX ZR 89/18 –, juris Rn. 30).

b)

In Bezug auf Gesetzesverstöße kann die Existenz der verschiedenartigsten Verbotsgesetze nicht ohne weiteres als bekannt vorausgesetzt werden. Demzufolge kann von der Kenntnis der Umstände nicht ohne Weiteres auf die Kenntnis der Gesetzeswidrigkeit geschlossen werden. Im Regelfall ist die Kenntnis des Verbotsgesetzes erforderlich, soweit nicht gesetzliche Verbote in Rede stehen, die als allgemein bekannt angesehen werden dürfen (MüKoBGB/Schwab, § 817 Rn. 87). Die inhaltliche Kenntnis des § 4 Abs. 1, 4 GlüStV 2021 kann nicht ohne weiteres und generell als bekannt vorausgesetzt werden. Eine Leichtfertigkeit ergibt sich jedenfalls nicht aus einer möglichen Bestätigung der AGB der Beklagten, wenn darin ein ausdrücklicher Hinweis auf die Rechtswidrigkeit von Online-Glücksspielen in allen deutschen Bundesländern außer Schleswig-Holstein nicht enthalten war (OLG Braunschweig, Beschl. v. 3.12.2021 – 8 W 20/21 – juris Rn. 132; OLG Köln, Urteil v. 31.10.2022, 19 U 51/22 – juris Rn. 59; OLG Frankfurt Beschl. v. 8.4.2022.23 – U 55/21 – juris Rn. 55).

Auf dieser Grundlage kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der Kläger Kenntnis davon hatte, dass die Spielangebote der Beklagten in Nordrhein-Westfalen als verbotenes Glücksspiel zu werten waren. Vielmehr kann regelmäßig, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte für die Illegalität des Glücksspiels feststellbar sind, angenommen werden, dass ein durchschnittlicher Verbraucher eine Legitimationswirkung einer durch den Anbieter ausdrücklich erwähnten Lizenz eines europäischen Staates unterstellt (vgl. OLG Koblenz Ur. v. 15.12.2022, 1 U 1281/22, BeckRS 2022, 40470 Rn. 21).

Die Verwirklichung des subjektiven Tatbestands von § 285 StGB erfordert wenigstens bedingten Vorsatz hinsichtlich der Beteiligung an einem nicht behördlich erlaubten Glücksspiel. Ob von EU-Mitgliedsstaaten erteilte Genehmigungen eine Legalisierungswirkung im Sinne von § 284 StGB entfalten, wird unterschiedliche beurteilt (Schönke/Schröder/Heine/Hecker, StGB, § 284 Rn. 29). Soweit insofern eine funktionale Äquivalenz als Entscheidungskriterium derart bezeichnet wird, dass Erlaubnisse ausländischer EU-Mitgliedstaaten nicht unbesehen zu akzeptieren seien, sondern nur dann, wenn sie den wesentlichen (unionsrechtskonformen) Kontrollstandards des Inlands entsprechen (Schönke/Schröder/Heine/Hecker, StGB, § 284 Rn. 30), ist eine solche Beurteilung von einem durchschnittlichen Verbraucher als Teilnehmer des Glücksspiels nicht zu erwarten. Da die irrige Annahme eines Veranstalters, eine behördliche Erlaubnis zu besitzen, einen Tatbestandsirrtum im Sinne von § 16 Abs.1 StGB begründen kann, muss ein entsprechender Irrtum des Spielteilnehmers nach der maßgeblichen Parallelwertung in der Laiensphäre erst recht geeignet sein, den Vorsatz auszuschließen (OLG Hamm Ur. v. 21.03.2023, Az. 21 U 116/21, Rn. 43).

c)

Auf den Streit über eine teleologische Reduktion der Vorschrift kommt es vorliegend nicht an, da deren Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Das wäre nur der Fall, wenn der Kläger sich an einem öffentlichen Glücksspiel in Kenntnis der Illegalität beteiligt oder sich der Kenntnis zumindest leichtfertig verschlossen und dabei die Verwirklichung einer Tat gem. § 285 StGB wenigstens billigend in Kauf genommen hätte. So liegen die Dinge hier nicht. Der Kläger hat im Rahmen seiner persönlichen Anhörung glaubhaft erklärt, dass er von der Illegalität der Online-Sportwetten erst im Oktober 2022 erfahren hat, als im Rahmen eines Twitch-Livestreams darüber berichtet worden sei. Er hat auch bekundet, dass er, wenn er um die Illegalität gewusst hätte, keine Wetten platziert hätte. Die Beklagte hat demgegenüber behauptet, der Kläger habe sich jedenfalls der Einsicht in die Rechtswidrigkeit des Online-Glücksspiels leichtfertig verschlossen. Letztlich hat sie jedoch keine

Umstände vorgetragen, die geeignet wären, den erforderlichen Beweis subjektiver Tatbestandsmerkmale zu führen.

Aus Sicht der Beklagten mag es angehen, zu vermuten, dass der Kläger planvoll und systematisch gewettet und sich besserem Wissen verschlossen habe. Konkret vorgetragen hat sie dieses jedoch nicht. Der pauschale Verweis auf die mediale Berichterstattung genügt nicht. Es bleibt festzuhalten, dass die Beklagte selbst für sich in Anspruch nimmt, von der Legalität ihres Online-Sportwettenangebots ausgegangen zu sein. Aus welchem Grund der Kläger als Nutzer dieses Angebots es hätte besser wissen müssen als sie selbst, erschließt sich nicht.

5.

Ein Ausschluss nach § 814 BGB liegt ebenfalls nicht vor. Danach kann das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war. Dieses erfordert zwingend die positive Kenntnis der Nichtschuld im Zeitpunkt der Leistung. Ein Kennenmüssen genügt nicht, selbst wenn die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht. Es genügt auch nicht, wenn dem Leistenden die Tatsachen bekannt sind, aus denen sich das Fehlen einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Vielmehr muss der Leistende aus diesen Tatsachen nach der maßgeblichen Parallelwertung in der Laiensphäre auch die zutreffende rechtliche Schlussfolgerung gezogen haben. Die Beweislast dafür trägt der Leistungsempfänger (BGH Urt. vom 05.03.2015 – IX ZR 133/14, Rn. 45; OLG Dresden Endurteil vom 31.05.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231, Rn. 47). Den Beweis für eine entsprechende Kenntnis des Klägers hat die Beklagte nicht erbracht.

6.

Die Rückforderung ist auch nicht nach § 762 BGB ausgeschlossen sein, da die Vorschrift wegen der Nichtigkeit des geschlossenen Vertrags nicht greift (OLG Hamm Urt. v. 21.03.2023, Az. 21 U 116/21 Rn. 57).

7.

Der Anspruch ist auch nicht gem. § 242 BGB ausgeschlossen. Ein Vertrauenstatbestand zugunsten der Beklagten liegt schon aufgrund ihres eigenen gesetzeswidrigen Handelns nicht vor. Aus diesem Grund sind ihre Interessen auch nicht vorrangig im Sinne von § 242 BGB zu schützen. Gründe dafür, dass das Behalten von Geldern, die sie durch das rechtswidrige Angebot von Online-

Glücksspielen eingenommen hat, besonders schutzwürdig wäre, sind nicht erkennbar. Darüber hinaus hat der Kläger für seine Spieleinsätze auch keine einklagbaren Forderungen erhalten, insoweit ist es nicht treuwidrig, diese zurückzufordern (OLG Köln Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22 –, juris Rn. 72; OLG Frankfurt Beschl. v. 08.04.2022 – 23 U 55/21 –, juris Rn. 59).

8.

Der Rückzahlungsanspruch des Klägers ist, da dieser sich glaubhaft und nicht widerlegbar auf die Unkenntnis der Umstände beruft, nicht verjährt. Nach § 199 Abs. 1 BGB beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Insoweit ist die gem. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB ist die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis für den Beginn der Verjährungsfrist entscheidend. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem Kläger Kenntnis von der Illegalität des Glücksspiels erlangt hat (OLG Hamm Beschl. v. 12.11.2021 – 12 W 13/21 –, juris Rn. 27). Nach seinen Ausführungen im Rahmen der persönlichen Anhörung hat der Kläger erst im Oktober 2022 und damit nach dem streitgegenständlichen Zeitraum durch den Twitch-Livestream Kenntnis erhalten. Dem Kläger ist im Hinblick auf die einfache Zugangsmöglichkeit zu der in deutscher Sprache verfassten Homepage der Beklagten auch keine grob fahrlässige Unkenntnis vorzuwerfen.

9.

Die Zinsforderung folgt aus §§ 288, 291 BGB. Es ist eine Zustellung unternommen worden, die Zustellung der Klage konnte zunächst jedoch nicht zweifelsfrei festgestellt werden (Aktenvermerk vom 24.03.2023, Bl. 907 d.A.). Da die Beklagte mit Schriftsatz vom [REDACTED] ihre Verteidigung angezeigt hat, geht die Kammer davon aus, dass die Klage spätestens zu diesem Zeitpunkt bei der Beklagten bekannt gewesen sein muss. Die Zinspflicht beginnt ab dem darauffolgenden Tag, § 187 Abs. 1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 ZPO.

IV.

Der Streitwert wird auf 47.374,37 € festgesetzt.



Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Paderborn

